

7 K 788/09.WI.A

Verkündet am: 17.11.2009

Hans
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Kläger -

bevollmächtigt:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5345227-273 -

- Beklagte -

w e g e n

Asyl recht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Göbel-Zimmermann als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. November 2009 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juni 2009 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers hinsichtlich des Zielstaates Somalia ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt und dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der am 1992 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er versuchte am 07. September 2008 über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen und beantragte am 15. September 2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylantrags gab der Kläger in seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 15. September 2008 im Wesentlichen an, dass er vom Stamme der Shaanshi sei. Das sei ein kleiner Stamm, der auch zu keinem großen Stamm gehöre und sich im Gebiet von Mogadischu in einer Minderheit befände.

Das Gebiet von Mogadischu sei das Hauptsiedlungsgebiet. Er habe Angst, dort im Falle einer Rückkehr umgebracht zu werden. Ein einzelnes Leben sei dort allgemein nichts wert. Er sei mit seiner Familie in ein Flüchtlingslager geflüchtet. In seinem Haus würde jetzt ein anderer Mann wohnen. Seine Mutter habe ihn immer beschützt. Deswegen sei ihm bisher auch nichts passiert.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Juni 2009 wurde der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt und gleichzeitig festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegt.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 26.06.2009, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden per Telefax eingegangen am selben Tag, hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wird mit weiterem Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 28.07.2009 ausgeführt, dass der Kläger zusätzlich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt. Angehörigen von Minderheitenstämmen in Somalia müsse der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden. Bei dem Kläger handelt es sich um einen Angehörigen des Clans der Shaanshi. Dieser Clan gehöre zum Stamm der Reer Hammar. Dieser Stamm sei eine Zusammenfassung der untergeordneten Stämme Somalias aus dem Einzugsbereich Mogadischu. Es handele sich dabei um die kleinen Volksgruppen, die nicht in großen Mehrheitsstämmen Hawye und Habar Gidr angehörten. Angehörige dieser Clans und des Stammes Reer Hammar würden in Mogadischu und Umgebung von den Mehrheitsstämmen allein wegen der Zugehörigkeit zu ihrem Volkstum unterdrückt. Sie hätten keinen Schutz. Sie würden ausgeraubt, Frauen des Stammes Reer Hammar unterlägen immer der Gefahr, von Angehörigen der Mehrheitsstämme vergewaltigt oder getötet zu werden. Eine Schutzmöglichkeit für Angehörige dieses Stammes gäbe es weder innerhalb der somalischen Gesellschaft, noch durch internationale Hilfsorganisationen. Wegen der mangelnden Sicherheit für Angehörige des Clans der Shaanshi hätte der Kläger mit seinen Eltern in einem Flüchtlingslager am Rande von Mogadischu leben müssen, nachdem sie aus dem Haus in Mogadischu geflohen seien. Auch in dem Flüchtlingslager hätte die Fami-

lie keine Sicherheit gefunden, so dass es sich entschieden hätte, den Kläger außer Landes bringen zu lassen.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juni 2009 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des Flüchtlingsstatus nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss der Kammer vom 22.10.2009 wurde der Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Einzelrichter übertragen.

Mit Beschluss vom 10.11.2009 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

In der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2009 wurde der Kläger zu seinen Asylgründung und persönlichen Verhältnissen informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die in der Quellenliste Somalia (Stand: 26.10.2009) enthaltenen Erkenntnisse, die den Beteiligten vorab übersandt wurden und die sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht wurden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die auf die Feststellung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft gem. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG und § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkte Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger gegenüber festzustellen, dass bezüglich Somalia die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Soweit der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.06.2009 unter Ziffer 2 dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er aufzuheben (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylVfG Flüchtling i. S. d. Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GVK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EG Nr. L 304 S. 12) - sogenannte Qualifikationsrichtlinie - anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Nach § 60 Abs. 4 AufenthG kann die Verfolgung ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschliesslich internationale Organisationen erwiesener Maßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem

Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Somalia wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren für sein Leben und seine Freiheit, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ohne dass ihm ein Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor dieser Verfolgung bieten könnten. Dem Kläger droht nach Überzeugung der Kammer in Somalia aufgrund seiner Zugehörigkeit zu dem Clan der Shaanshi und damit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2004/83/EG von Seiten der Angehörigen anderer Clans Gefahren für Leib und Leben. Der Clan der Shaanshi gehört zum Stamm der Reer Hammar. Reer Hammar ist eine Zusammenfassung der untergeordneten Stämme Somalias aus dem Einzugsbereich Mogadischu. Es handelt sich dabei um die kleinen Volksgruppen, die nicht den großen Mehrheitsstämmen Hawiye und Habar Gidir angehören. Angehörige dieser *Clans* und des Stammes Reer Hammar werden in Mogadischu und Umgebung von den Mehrheitsstämmen allein wegen der Zugehörigkeit zu ihrem Volkstum unterdrückt. Sie verfügen über keinen Schutz. Sie werden ausgeraubt, Frauen des Stammes Reer Hammar unterliegen immer der Gefahr, von Angehörigen der Mehrheitsstämme vergewaltigt oder getötet zu werden. Eine Schutzmöglichkeit für Angehörige dieses Stammes gibt es weder innerhalb der somalischen Gesellschaft, noch durch internationale Organisationen. Somalia ist seit 1991 ohne international anerkannte Regierung. Eine zentralstaatliche Ordnung existiert nicht. Weite Teile des Landes einschließlich Mogadischu, dem Heimatort des Klägers, befinden sich in einem andauernden Bürgerkrieg und werden durch lokale Kriegsfürsten und ihre Milizen regiert. Dabei kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen rivalisierender Clanmilizen mit zum Teil erheblichen Opferzahlen. Folter und willkürliche Tötungen sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber feindlichen Clans und Subclans kennzeichnen die bürgerkriegsähnlichen Zustände. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht nicht. Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans machen es schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtsgebiete (etwa im Norden des Landes) tatsächlich zu erreichen. Zudem sind wegen der

allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage die Überlebenschancen solcher Personen in Frage gestellt, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Bindungen unterstützt werden können. Lokale Rivalitäten stellen im Übrigen auch in vermeintlich sicheren Zufluchtsgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar. An der Bürgerkriegssituation in Somalia hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert. Auch nach einem „nationalen Versöhnungskongress“ im Sommer 2007 blieben die Machtverhältnisse in Zentral- und Südsomalia aber verworren bis anarchistisch. Die Übergangsregierung und die äthiopischen Truppen sahen sich vor allem in Mogadischu, aber auch in anderen Teilen des Landes, einem kontinuierlich wachsenden bewaffneten Widerstand gegenüber. Dessen stärkste Komponente bilden islamisch motivierte Kämpfer, vor allem radikalisierte Kämpfer der Gruppe „Al-Shabab“, bei der es sich um eine terroristische Organisation handelt. Daneben gibt es nach wie vor unterschiedliche private Milizen, die häufig auch kriminell motiviert sind und teilweise in Opposition zur Übergangsregierung stehen. Das Fehlen einer funktionierenden zentralen Regierung hat zum Zerfall des Landes in Regionen mit unterschiedlich ausgeprägter quasi-staatlicher Ordnung, Rechtsstaatlichkeit und Justiz geführt. Es gibt keine flächendeckende, effektive Staatsgewalt; auch die neue Übergangsregierung/„Regierung der nationalen Einheit“ hat große Teile des Landes nicht unter Kontrolle. Umfangreiche Gebiete werden nach wie vor von unterschiedlichen bewaffneten Gruppen beherrscht. Asylrechtlich potentiell relevante Vorgänge und Zustände in Somalia sind daher staatlichen Strukturen regelmäßig nicht eindeutig zuzuordnen, sondern resultieren häufig gerade aus der Abwesenheit solcher Strukturen (vgl. zuletzt die Berichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Somalia vom 05.05.2008 und 02.04.2009). Die größte Gefahr für Rückkehrer in das Zentrum und den Süden des Landes liegt in lokalen, Rivalitäten zwischen Clans. Rückkehrer sind u. a. in Abhängigkeit zu ihrer Clanzugehörigkeit eine im Einzelfall schwer einzuschätzenden möglicherweise sogar lebensbedrohlichen Gefahr ausgesetzt. Extralegale Tötungen sowie willkürliche Verhaftungen durch Milizen und Banden sind unter den chaotischen und weitgehend rechtsfreien Bedingungen im Bürgerkriegsland Somalia weit verbreitet. Auch nach den übereinstimmenden Medienberichten haben sich die chaotischen Verhältnisse in Somalia seit 2008 nochmals verschlimmert. Im Folgenden verstärkte sich die Kampftätigkeit

im Süden, insbesondere gelang offenbar islamischen Aufständischen, die einen brutalen Guerillakrieg führten, die Einnahme einer strategisch wichtigen Hafenstadt 500 km südlich von Mogadischu; die Al-Shabab-Miliz sei triumphierend durch die Stadt patroulliert. Bei den Gefechten seien mindestens 70 Menschen gestorben (SZ vom 26.08.2008). Dabei hatten die Kämpfe auch verstärkt die Hauptstadt Mogadischu erreicht, wo sich insbesondere noch äthiopische Truppen und die Übergangsregierung aufhielten, die von den Al-Shabab-Milizen bedrängt werden, denen auch die Einnahme der Hafenstadt Merka rund 100 km südlich von Mogadischu gelang. Friedensbemühungen blieben erfolglos, weil die radikalen Islamisten einen Waffenstillstandsvertrag moderater Islamisten mit der Übergangsregierung ablehnten. Auch in Nordsomalia kam es zu einer Anschlagsserie mit mehr als 20 Toten (FAZ vom 02.08.2008; SZ vom 25.09.2008; TAZ vom 30.10.2008; FAZ vom 13.11.2008; FAZ vom 18.11.2008). Immer wieder gibt es auch aktuell zahlreiche Selbstmordattentate und andere Anschläge sowie Kämpfe unter Islamisten und Machtkämpfe der Milizen (SZ vom 22.08.2009; FAZ vom 24.08.2009; TAZ vom 01.09.2009; FR vom 18.09.2009; SZ vom 19.09.2009; NZZ vom 02.10.2009; SZ vom 02.10.2009). Bei den heftigen Kämpfen auch in Somalias Hauptstadt Mogadischu werden immer wieder zahlreiche Zivilisten getötet (taz vom 23.10.2009; SZ vom 24.10.2009).

Wegen der mangelnden Sicherheit für Angehörige des Clans der Shaanshi musste der Kläger mit seinen Eltern in einem Flüchtlingslager am Rande von Mogadischu leben, nachdem die Familie aus ihrem Haus in Mogadischu fliehen musste. Auch im Flüchtlingslager hatte die Familie nach den glaubhaften Darlegungen des Klägers keine Sicherheit gefunden, so dass sich seine Familie entschieden hat, ihn außer Landes bringen zu lassen.

Nach alledem ist die Kammer der Überzeugung, dass dem Kläger allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem Minderheitenclan und damit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Falle einer Rückkehr nach Somalia durch nichtstaatliche Akteure, vor denen kein effektiver Schutz i. S. d. Art. 7 der Richtlinie 2004/83/EG garantiert werden kann, droht.

Nach alledem hat die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO Erfolg.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V. m. §§ 708 ff. ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124

65189 Wiesbaden

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung

über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Göbel-Zimmermann